

Erstes Kapitel: zur Ausgangslage

Die Rechtsprechungsöffentlichkeit wird schon seit dem Kaiserreich neben der im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) angelegten Saalöffentlichkeit in der Praxis mittels einer Medienöffentlichkeit realisiert.¹ Das heißt, dass die Medien – damals die Zeitungsöffentlichkeit – mit ihrer Berichterstattung über die Gerichtsverhandlung die Verfahrensöffentlichkeit für die Allgemeinheit herstellen. Daneben stellt auch die Justiz selbst eine mediale Öffentlichkeit her, indem sie die Medien mit Informationen zu Verfahren und Entscheidungen versorgt. Ferner nutzen einzelne Richter die Medien, um eigene Stellungnahmen in den öffentlichen Meinungsaustausch einzubringen. In all diesen Bereichen der Rechtsprechungsöffentlichkeit – der medial vermittelten Verfahrensöffentlichkeit, der Richteröffentlichkeit und der justiziellen Öffentlichkeitsarbeit – stellen die Eigeninteressen der Medien und ihre Übernahme neuer, dialogischer Kommunikationsformen die Justiz vor neue Herausforderungen. Erneut muss ein Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen gefunden werden: Auf der einen Seite steht das Bedürfnis nach Anpassung an neue mediale Entwicklungen, um das öffentliche Interesse an der Rechtsprechung und das institutionelle Interesse an der Förderung öffentlichen Vertrauens und gesellschaftlicher Akzeptanz zu befriedigen. Heutzutage haben nämlich die audiovisuellen und neuen Medien die Funktion der Zeitungsberichterstattung teilweise übernommen. Auf der anderen Seite steht das Erfordernis, bei allen Anpassungen die Verfahrensrechte sowie das öffentliche Vertrauen in eine funktionsfähige Justiz zu bewahren und eine Rechtsprechungsöffentlichkeit zu vermeiden, die zu stark in die öffentliche Meinungsbildung eingreift. Für diesen Ausgleich hat der Gesetzgeber die mittelbare Verfahrensöffentlichkeit bzw. den Zugang bestimmter Medien zur Gerichtsverhandlung sowie die mediale Präsenz einzelner Richter reguliert. Daneben hat die Gerichtsverwaltung Strukturen institutioneller Kommunikation aufgebaut, um mit den Medien in ein kooperatives Kommunikationsverhältnis zu treten (A). Diese Grundstruktur soll im Laufe der Arbeit vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen kritisch reflektiert werden (B).

1 S. BVerfG, Urt. v. 24.01.01, BVerfGE 103, 44 (73-74).

A. Die aktuelle Ausgestaltung der medialen Rechtsprechungsöffentlichkeit

I. Das bestehende Regulierungsmodell für die mediale
Rechtsprechungsöffentlichkeit

Die Rechtsprechungsöffentlichkeit wird durch die Medienöffentlichkeit hergestellt, die bis auf den weitreichenden Ausschluss der audiovisuellen Öffentlichkeit (1.) keiner Beschränkung zum Schutz der Justiz unterliegt (2.). Richterinnen und Richter sind bei medienöffentlichen Stellungnahmen zur Zurückhaltung und Mäßigung verpflichtet (3.).

1. Ausschluss der audiovisuellen Öffentlichkeit

Die Rechtsprechungsöffentlichkeit ist vom Gesetzgeber in ihrer ursprünglichen Form als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips gemäß § 169 GVG a. F. in Form einer Saalöffentlichkeit konzipiert worden.² Medienvertreter, die über die öffentlich zugängliche Verhandlung berichteten, erweiterten sie zu einer mittelbaren Verhandlungsöffentlichkeit. Diese Form der Verfahrensöffentlichkeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verfassungsrechtlich gemäß Art. 5 Abs. 1 GG auf die Pressefreiheit gestützt.³ Während die Rundfunköffentlichkeit (Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen) seit dem Jahr 2000 mit § 17 a BVerfGG für das Eintreten und die Urteilsverkündung des BVerfG zulässig ist, war sie gemäß § 169 S. 2 GVG a. F. für die Fachgerichtsbarkeit bis zum Jahr 2018 gänzlich ausgeschlossen. Mit dem EMöGG hat der Gesetzgeber das Verbot der audiovisuellen Öffentlichkeit mündlicher Gerichtsverhandlungen (Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen) für die obersten Bundesgerichte gelockert (a). Neue Medien sind dem Rundfunk insofern gleichgestellt, als sie Ton- und Filmaufnahmen machen können (b). Außerhalb der Gerichtsverhandlung sind audiovisuelle Aufnahmen und deren Ausstrahlung mit gewissen Einschränkungen möglich (c).

2 BVerfG, Urt. v. 24.01.01, BVerfGE 103, 44 (59-60, 63); ausführlich auch, v. *Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, 49-82, 101-121.

3 BVerfG, Beschl. v. 06.02.1979, BVerfGE 50, 234 (239 f.).

a) Ausschluss der Rundfunköffentlichkeit

Mit § 169 S. 2 GVG a. F. hatte sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die mündliche Gerichtsverhandlung in ihrer räumlichen Begrenztheit zu bewahren, und infolgedessen den Rundfunk aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen. Der Vorstoß im Jahre 1997, die Rundfunköffentlichkeit der Gerichtsverhandlung zu erweitern, konnte sich in Bundesrat und Bundestag nicht durchsetzen.⁴ Der Großteil der deutschen Richterschaft sah eine Ausweitung der Fernsehöffentlichkeit kritisch und unterstützte den Ausschluss der Rundfunköffentlichkeit.⁵ Auch im *ntv*-Verfahren (2001) vor dem BVerfG konnte sich die Forderung nach einer Erweiterung der audiovisuellen Verhandlungsöffentlichkeit nicht durchsetzen.⁶ Das BVerfG sah den Gesetzgeber nicht in der Pflicht, eine solche Gerichtsöffentlichkeit zuzulassen.⁷ Hiergegen sprächen die Rechtsgüter des fairen Verfahrens sowie der ungestörten und unbeeinflussten Rechts- und Wahrheitsfindung sowie die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten.⁸ Anders sahen dies die vom Mehrheitsvotum abweichenden Richterinnen und Richter. Sie identifizierten einen Verfassungsauftrag des Gesetzgebers kraft objektiven Verfassungsrechts für die Fachgerichtsbarkeit eine Fernsehöffentlichkeit der mündlichen Gerichtsverhandlung in den Grenzen der ihr gegenläufigen Belange zuzulassen.⁹ Ein großer Teil der Literatur¹⁰ und die Bundesregierung¹¹ befürworteten bald eine solche Ausweitung. Ein Teil der Literatur schrieb der Fernsehöffentlichkeit vor dem BVerfG Vorbildcharakter für eine mögliche Öffnung der Gerichtsverhandlungen anderer Gerichtszwei-

4 Bundesrat Drucks. 165/97.

5 So die Vorträge des Deutschen Richterbundes, der Neuen Richtervereinigung und der Bundesrechtsanwaltskammer, BVerfG, Urt. v. 24.01.01, BVerfGE 103, 44 (52-53), außerdem schon Deutscher Richterbund DRiZ 1996, 246 und die Bundesrechtsanwaltskammer AnwBl. 1997, 26.

6 BVerfG, Urt. v. 24.01.2001, BVerfGE 103, 44.

7 BVerfG, Urt. v. 24.01.2001, BVerfGE 103, 44 (63-71).

8 BVerfG, Urt. v. 24.01.2001, BVerfGE 103, 44 (67-71).

9 BVerfG, Urt. v. 24.01.2001, BVerfGE 103, 44 (71 ff).

10 S. *Stürmer*, JZ 2001, 699, 700; v. *Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, 33-37, 392 ff.; *Kaulbach*, JR, 2011, 51-54. Den Gesetzgeber zur Handlung auffordernd: *Pfeifle*, ZG, 2010, 283-306; *Dörr/Zorn*, NJW 2001, 2837; *Dieckmann*, NJW 2001, 2451-2452; *Gündisch*, NVwZ 2001, 2004.

11 Zitiert in BVerfG, Urt. v. 24.01.2001, BVerfGE 103, 44 (56-57). Schon 1962 wollte sie bei der angestrebten Reform des GVG durchsetzen, dass Urteilsverkündungen dem Fernsehen zugänglich sind, BTDrucks IV/178, S. 12.

ge zu.¹² Für das BVerfG war mit § 17 a BVerfGG¹³ bereits im Jahre 2000 für das Eintreten der Richter in den Gerichtssaal und die Urteilsverkündung eine Ausnahme vom absoluten Verbot der Rundfunköffentlichkeit in Kraft getreten. In der Gesetzesbegründung von § 17 a BVerfGG hieß es, dass Verfahren vor dem BVerfG, für die das Gericht die mündliche Verhandlung anordnet, in der Regel von besonderem öffentlichem und politischem Interesse seien.¹⁴ Das besondere politische Interesse beruhe auf der Staatsorganschaft des BVerfG, denn es gehöre zur obersten Staatsleitung und nehme staatliche Repräsentationsaufgaben wahr.¹⁵ Dieser Grund überwog die gegenläufigen Rechtsgüter. Im Jahre 2015 entschied die 86. Justizministerkonferenz dann, die Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte der Fernsehöffentlichkeit zu öffnen und mündliche Verhandlungen audiovisuell in einen Nebenraum zu übertragen.¹⁶ Mit dem EMöGG setzte der Gesetzgeber diese Entscheidung um und ließ zusätzlich für Pressevertreter bei allen Gerichten die Übertragung des Verfahrens gemäß § 169 Abs. 1 S. 3 GVG n. F. in einen Nebenraum zu. Die erweiterte audiovisuelle Öffentlichkeit beschränkte er gemäß § 169 Abs. 3 GVG n. F., i. V. m. § 55 VwGO, § 61 Abs. 1 SGG, § 52 Abs. 1 FGO auf die obersten Bundesgerichte, das Eintreten der Richter in den Gerichtssaal sowie die Urteilsverkündung. Zudem sollen Tonaufnahmen in Bezug auf Verfahren von besonderem historischem Interesse gemäß § 169 Abs. 2 GVG n. F. vor jedem Gericht möglich sein.

b) Ausschluss der Nutzung neuer Medien¹⁷ im Gerichtssaal während der Gerichtsverhandlung

Nunmehr findet § 169 Abs. 1 S. 2 GVG in seiner neuen Fassung allgemein auf Ton- und Filmaufnahmen Anwendung, womit auch neue Medien er-

12 V. Coelln, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, 473.

13 Als Ausnahme zu § 17 BVerfGG i.V.m. § 169 GVG.

14 BT-Drucks. 13/7673, S. 6f.; zur Angemessenheit der Differenzierung später BVerfG, Urt. v. 24.01.2001, BVerfGE 103, 44 (69).

15 V. Coelln, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), BVerfGG Kommentar, 60. EL 2020, § 17a Rn. 16.

16 Beschl. v. 17./18.06.15, TOP II.16 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG 2.

17 Der Begriff der neuen Medien steht für elektronische Geräte wie Computer, Smartphones und Tablets, die jedem Nutzer einen Zugang zum Internet bereiten und interaktive Kommunikation ermöglichen. Soziale Medien sind die Applika-

fasst sind, sofern sie diese machen und veröffentlichen können.¹⁸ Ohne Ton- und Bildaufnahmen fungierende Medien, die eine direkte Informationsvermittlung aus dem Gerichtssaal ermöglichen, sind hiervon nicht erfasst.¹⁹ Maßnahmen gegen die Nutzung dieser Medien können folglich nur auf die in § 176 GVG geregelte Rechtsgrundlage gestützt werden.²⁰ Das BVerfG hat sitzungspolizeiliche Verfügungen für verfassungskonform erklärt, die Mediennutzern die Verwendung von Handys und Laptops im Gerichtssaal im Interesse eines geordneten Sitzungsablaufs untersagen. Als Begründung führt es an, dass es andernfalls nicht kontrolliert werden könne, ob während der Verhandlung entgegen § 169 Abs. 1 S. 2 GVG Aufnahmen angefertigt würden.²¹ Die Fachgerichte haben hinsichtlich der Nutzung live übertragender sozialer Medien wie Twitter im Gerichtssaal eine grundsätzlich ablehnende Haltung eingenommen. Vor den Landgerichten

tionen, durch die eine interaktive Kommunikation zwischen ausgewählten Kontakten möglich wird. Zum Begriff der sozialen Medien, s. Leopoldina, Nationale Akademie der Wissenschaften, Social Media und digitale Wissenschaftskommunikation, 11 mwN. Je nach Konfiguration des Mediums erfolgt die Auswahl der Kontakte durch eine beidseitige (Facebook) oder durch eine einseitige (Twitter) Bestätigung. Beiträge werden entweder gezielt an einzelne Kontakte oder an den gesamten, durch die Kontakte definierten Adressatenkreis gerichtet. Bei Blogs oder eigenen Webseiten sind die Beiträge hingegen unmittelbar an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet. Die neuen Medien unterscheiden sich aufgrund ihrer Eigenschaft, der Allgemeinheit einen eigenen Zugang zur Veröffentlichung von Beiträgen gegenüber einer (definierten) Öffentlichkeit bereitzustellen von den traditionellen Medien. Zudem verfolgen die traditionellen Medien den Zweck der Meinungsbildung und Informationsvermittlung, während die sozialen Medien (zusätzlich) die soziale Vernetzung zum Ziel haben. Soziale Medien verknüpfen die Beiträge außerdem mit den jeweiligen Nutzern, Beiträge werden dadurch zu persönlichen Stellungnahmen. Bei traditionellen Medien tritt der Berichterstatter grundsätzlich in den Hintergrund, er schreibt für die Institution der Presse oder des Rundfunks.

18 S. hierzu auch die Gesetzesbegründung, Drucks. 18/10144, 14.

19 *Kulbanek*, in: Kauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur StPO, Bd. 3-2, 1. Aufl. 2018, § 169 GVG Rn. 50. Nicht hiervon betroffen sind ebenso stenographische Mitschriften, die unmittelbar im Anschluss an das Verfahren über ein neues Medium veröffentlicht werden, s. *Kissel/Mayer*, GVG Kommentar, 10. Aufl. 2021, § 169 Rn. 67.

20 *Ibid.*

21 BVerfG, Beschl. v. 31.07.2014 - 1 BvR 1858/14 -, Rn. 20. Damit sei auch das Recht der Verfahrensbeteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt. S. a. BVerfG, Beschl. v. 03.12.08 - 1 BvQ 47/08 -, NJW 2009, 352, 353.

Mannheim²² und Koblenz²³ ist das *Tweeten* aus dem Gerichtssaal unterbunden worden. Das BVerfG hat bezüglich eigener Verfahren in seine Akkreditierungshinweise unter Berufung auf § 17a BVerfGG das *Tweeten*, das Telefonieren und das Versenden von Kurznachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets während der mündlichen Verhandlung im Sitzungssaal untersagt. Die zu diesem Zweck nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops und iPads, seien im Sitzungssaal in ihrer Online-Funktion nicht zu verwenden.²⁴

c) Einschränkung der Ton- und Bildaufnahmen aus dem Gerichtssaal außerhalb der Hauptverhandlung

Vor und nach Beendigung der Hauptverhandlung sowie aus den Sitzungspausen dürfen Medienvertreter Ton- und Bewegtbildaufnahmen anfertigen, sofern die Vorsitzende Richterin dies nicht begründet gemäß § 176 GVG untersagt.²⁵ Für derartige sitzungspolizeiliche Anordnungen ist in der richterlichen Ermessensausübung ein Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter im Wege der Verhältnismäßigkeitsabwägung herzustellen.²⁶ Im Rundfunkbeschluss aus dem Jahr 1994 stellte das BVerfG der Rundfunkfreiheit die Belange der unbeeinflussten Rechts- und Wahrheitsfindung und die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten gegenüber.²⁷ In seinem Beschluss aus dem Jahr 2007 präzisierte das Gericht die gegenläufigen Belange den Urteilsgründen des *ntw*-Urteils entsprechend dahingehend, dass auch der Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf ein faires Ver-

22 Huff, Twittern aus dem Gerichtssaal kann nicht einfach verboten werden, 18.11.2011, lto.de.

23 Pustovalov, Twittern im Gerichtssaal verboten?, 24.10.12, lhr-law.de.

24 Auch das European Network of Councils for the Judiciary (*ENCJ*) hat empfohlen, dass die Nutzung und die Verletzung der Nutzungseinschränkungen von Handys einer engen Regulierung unterliegen sollten, *ENCJ* Bericht 2011-2012, Justice, Society and the Media, Empfehlung 2, 10-11 (im Folgenden *ENCJ* Bericht 2011-2012).

25 BVerfG, Beschl. v. 14.07.1994, BVerfGE 91, 125 (134 ff.).

26 Ibid.

27 Ibid (135). Die Rundfunkfreiheit reiche hier so weit wie die Pressefreiheit. Die rechtsstaatlichen Rechtsbelange wögen außerdem in strafrechtlichen Verfahren wegen der exponierten Stellung des Angeklagten besonders schwer, *ibid*.

fahren (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) tangiert sei.²⁸ Zudem benannte es nicht mehr die unbeeinflusste Rechts- und Wahrheitsfindung als gegenläufigen Belang, sondern nur noch die ungestörte Rechts- und Wahrheitsfindung,²⁹ was es auch in der Folgerechtsprechung fortführte.³⁰ Im Rahmen der konkreten Abwägung stellte es explizit dar, dass eine Beeinträchtigung der richterlichen Rechtsfindung eher durch die öffentliche Erörterung des jeweiligen Falls verursacht werden könne als durch die Verbreitung von Bildern der betroffenen Personen.³¹ Zudem sei zu erwarten, dass sich Berufsrichter wie Laienrichter an ihre innere Verpflichtung zur Unabhängigkeit halten.³² Für die Annahme einer Beeinflussung bedürfe es deshalb der Feststellung besonderer Anhaltspunkte.³³ In der Folgeentscheidung betonte das BVerfG zudem, dass es auch für die Annahme einer Störung des Verfahrens konkrete Anhaltspunkte geben müsse.³⁴ Den der Rundfunkfreiheit gegenläufigen Belangen sei allerdings ein besonderes Gewicht beizumessen, wenn die vom Gesetzgeber typisierten personenbezogenen Voraussetzungen für den Ausschluss der Saalöffentlichkeit gegeben seien.³⁵

Eine richterliche Anordnung gemäß § 176 GVG, die Nahaufnahmen der Verfahrensbeteiligten unter ihren Zustimmungsvorbehalt stellt, hat das BVerfG für verfassungskonform erklärt.³⁶ Es stützte sich in seiner Begründung darauf, dass Rahmenbedingungen gegeben sein müssten, die Hemmungen und Aufgeregtheit – gerade bei Personen, die im Umgang mit Medien nicht erfahren sind – vermeiden, um wahrheitsgetreue und ver-

28 BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, BVerfGE 119, 309 (322). Hierunter fasste das Gericht das Recht des Angeklagten auf ungehinderten Verkehr mit seinem Verteidiger, § 148 Abs. 1 StPO.

29 S. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, BVerfGE 119, 309, Ls. 5. Hier fasste das BVerfG auch die Verhaltensbeeinflussung der Verfahrensbeteiligten unter die ungestörte Rechts- und Wahrheitsfindung, was als Teil der unbeeinflussten Wahrheitsfindung eingeordnet worden ist.

30 BVerfG, Beschl. v. 31.07.2014 - 1 BvR 1858/14 -, Rn. 11, 15.

31 BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, BVerfGE 119, 309 (329).

32 Ibid.

33 Ibid.

34 BVerfG, Beschl. v. 31.07.2014 - 1 BvR 1858/14 -, Rn. 15.

35 BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, BVerfGE 119, 309 (322), dies entspringt einem Erst-Recht-Schluss aus den § 48, § 109 Abs. 1 Satz 4 JGG, § 171a, § 172 Nr. 1a, Nr. 4 GVG, denen zufolge die Saalöffentlichkeit als solche ausgeschlossen werden kann.

36 BVerfG, Beschl. v. 31.07.2014 - 1 BvR 1858/14 -, Rn. 15 f.

wertbare Aussagen aller Verfahrensbeteiligten zu erlangen.³⁷ Der Schutz vor ungewollten Abbildungen diene nämlich auch einem sachlichen, die Wahrheitsfindung fördernden Verfahrensverlauf.³⁸ Angeklagte und Zeugen setzte das Gericht gleich, da vor allem in Strafverfahren auch Zeugen unter öffentlichem Druck stehen.³⁹ Etwas anderes gelte nur, wenn sich die Verfahrensbeteiligten zuvor mit ihren Äußerungen freiwillig in die Öffentlichkeit begeben hätten.⁴⁰ Auch die Untersagung von Interviews von Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal hielt das BVerfG für verfassungskonform.⁴¹ Nicht nur fehlte es schon an einem schweren Eingriff in die Pressefreiheit, da lediglich auf Interviews und interviewähnliche Gespräche im Sitzungssaal verzichtet werden musste, sondern es bestand auf der anderen Seite die naheliegende Gefahr, dass entsprechende Ansprachen im Sitzungssaal die Konzentration auf die Aufgaben und Pflichten des Verfahrens hätten beeinträchtigen können.⁴² Hinsichtlich der untersagten Nahaufnahmen des Richters führte das BVerfG aus, dass Richter zwar aufgrund ihrer Funktion als Organe der Rechtspflege im Rahmen der öffentlichen Verhandlung ohnehin im Blickfeld der Öffentlichkeit und der Medien stehen und deshalb einen geringeren Anspruch auf einen Persönlichkeitsschutz haben.⁴³ Wenn aber von der Veröffentlichung der Abbildungen eine erhebliche Belästigung oder eine Gefährdung der Sicherheit des Richters durch Übergriffe Dritter ausginge, überwögen auch hier die Interessen des Richters das Veröffentlichungsinteresse.⁴⁴

2. Ablehnung von Schutztatbeständen für die Justiz

In Deutschland haben sich spezielle Verbotstatbestände, welche die rechtssprechende Gewalt vor Richter- (a), Urteilskritik (b) oder Verfahrensbeeinflussung (c) schützen sollen, nicht durchsetzen können.

37 BVerfG, Beschl. v. 31.07.2014 -1 BvR 1858/14 -, Rn. 15; vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, BVerfGE 119, 309 (325).

38 BVerfG, Beschl. v. 31.07.2014 -1 BvR 1858/14 -, Rn. 16; vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, BVerfGE 119, 309 (324); BVerfG, Beschl. v. 03.04.2009, NJW 2009, 2117, 2119 f.

39 BVerfG, Beschl. v. 31.07.2014 -1 BvR 1858/14 -, Rn. 16.

40 Ibid.

41 Ibid, Rn. 21.

42 Ibid.

43 Ibid, Rn. 17; vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, BVerfGE 119, 309 (323 f.).

44 BVerfG, Beschl. v. 31.07.2014 -1 BvR 1858/14 -, Rn. 17.

a) Richterkritik

Die Frage, ob ein Verbotstatbestand Richter vor Pressekritik schützen solle, beschäftigte den Gesetzgeber Anfang der 1960er Jahre. Im Jahre 1962 gab es einen Gesetzesentwurf, der mit § 452 E-StGB eine Norm vorsah, die persönliche Kritik am Richter unterbinden sollte. Dieser Gesetzesentwurf setzte sich jedoch nicht durch.⁴⁵ Das BVerfG formulierte 1979 in einem nicht veröffentlichten Nichtannahmebeschluss, dass sich aus der Unabhängigkeitsgarantie kein besonderes Recht auf Bestrafung beleidigender Äußerungen Dritter in Bezug auf die richterliche Amtsführung herleiten lasse.⁴⁶ In dem betreffenden Fall hatte ein Journalist heftige Kritik an der Amtsführung eines Strafrichters geübt. So legte das BVerfG auch 1999 den Beleidigungstatbestand nicht dahingehend aus, dass er aufgrund der Schutzbedürftigkeit des unabhängigen Richters auch die Würde und Ehre des Richteramtes vor medialen Angriffen schützen müsse.⁴⁷ In die Abwägung mit der Pressefreiheit wird mithin nicht die richterliche Unabhängigkeit, sondern nur der Ehrschutz des Richters einbezogen. Zwar hat das BVerfG damit keine Verbindung zur Bedeutung der Meinungsfreiheit für die öffentliche Meinungsbildung über Gerichtsurteile hergestellt, doch entspricht das Urteil der grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede, die voraussetzt, dass die Art. 5 Abs. 1 GG einschränkenden einfachen Gesetze im Lichte der Bedeutung des Grundrechts für das öffentliche Leben interpretiert werden müssen.⁴⁸ Der Strafantrag eines Landgerichtspräsidenten gegen eine Journalistin, die ihm vorgeworfen hatte, den Grundsatz *in dubio pro reo* missachtet zu haben, wurde von der Staatsanwaltschaft folgerichtig nicht verfolgt.⁴⁹

Im Hinblick auf die Einordnung einer beleidigenden Äußerung als Schmähkritik bzw. Formalbeleidigung oder als einfache Beleidigung erfährt der Richter ebenfalls keine Sonderbehandlung. Der Tatbestand der Schmähkritik ist auch bei Richtern wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts von Verfassungen wegen eng zu verstehen,⁵⁰ da bei diesem Sonderfall des Beleidigungstatbestandes keine Abwägung mehr zwi-

45 BT- Drucks. IV/650, 637.

46 Stürner, JZ 1980, 1, 2, mit Verweis auf einen Spiegelartikel.

47 S. hierzu BVerfG, Beschl. v. 20.5.1999 - 1 BvR 1294/96 - Rn. 4.

48 BVerfG, Urt. v. 15.01.1958, BVerfGE 7, 198 (208).

49 Wassermann, in: id. (Hrsg.), Justiz und Medien, 1980, 23.

50 BVerfG, Beschl. v. 29.06.2016 - 1 BvR 2646/15 - Rn. 17.

schen dem Ehrschutz und der Meinungsfreiheit vorgenommen wird.⁵¹ Er stellt das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen unter Strafe, also Verhaltensweisen, die vorrangig der Diffamierung einer Person dienen und nicht mehr auf die Auseinandersetzung in der Sache zielen.⁵² So kann auch bei Richtern die Einordnung einer Aussage als Schmähkritik nicht auf die bloße Kritik am Richter und seiner Amtsführung gestützt werden, sofern sie einen Sachbezug zum Urteil aufweist.⁵³ Für die Abgrenzung der Schmähkritik von der einfachen Beleidigung sind Anlass, Kontext und Substantiiertheit des veröffentlichten Vorwurfs entscheidend.⁵⁴ Selbst eine überzogene oder ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung.⁵⁵ Vorwürfe der Befangenheit⁵⁶ oder der Verzögerung⁵⁷ reichen für eine Schmähung des Richters nicht aus. Wenn die Ehrverletzung ihrem Bedeutungsgehalt nach jedoch unabhängig von ihrem Verwendungskontext besteht und die bezeichnete Person insgesamt herabgesetzt wird, dann kann es sich um eine Schmähung handeln.⁵⁸ Insgesamt setzt der Maßstab der Schmähkritik eine hohe Hürde.

Im Rahmen der einfachen Beleidigung werden die Rechtsgüter der Ehrverletzung und der Meinungsfreiheit gemäß § 193 StGB abgewogen. Einfache Beleidigungen haben Gerichte in Bezug auf Richter gemäß § 193 StGB für gerechtfertigt erklärt, sofern die Kritik und selbst der Vorwurf des moralischen Fehlverhaltens dem öffentlichen Interesse an einer kritischen Begleitung der Rechtsprechung dient.⁵⁹ Diese Einschätzung entspricht aufgrund der Vermutung zugunsten der freien Rede der herrschenden Mei-

51 BVerfG, Beschl. v. 26.06.1990, BVerfGE 82, 43 (51); BVerfG, Beschl. v. 29.06.2016 - 1 BvR 2646/15 - Rn. 13.

52 BVerfG, Beschl. v. 28.07.2014 - 1 BvR 482/13 - Rn. 11; vgl. a. BVerfG, Beschl. v. 26.06.1990, BVerfGE 82, 43 (52); BVerfG, Beschl. v. 26.06.1990, BVerfGE 82, 272 (284); BVerfG, Beschl. v. 29.06.2016 - 1 BvR 2646/15 - Rn. 17.

53 Ibid.

54 Zu Anlass und Kontext, s. BVerfG, Beschl. v. 12.05.2009 - 1 BvR 2272/04 - Rn. 35; zur Substantiiertheit, s. BVerfG, Beschl. v. 29.07.2003 - 1 BvR 2145/02 - Rn. 15.

55 BVerfG, Beschl. v. 29.06.2016 - 1 BvR 2646/15 - Rn. 17.

56 BayObLG, Beschl. v. 24.05.2000, NJW 2000, 3079.

57 AG Marburg, Urt. v. 24.04.2003, NJW 2004, 1541.

58 BVerfG, Beschl. v. 08.04.1999 - 1 BvR 2126/93 - Rn. 36, bestätigt in BVerfG, Beschl. v. 28.07.2014 - 1 BvR 482/13 - Rn. 11.

59 Kühl, in: Lackner/Kühl (Hrsg.), StGB Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 193 Rn. 12; für Beispiele s. Mishra, Urteilsschelte, 1997, 158 f.

nung⁶⁰ und gerichtlichen Praxis,⁶¹ wobei es stets Stimmen gab, die der Richterkritik engere Grenzen ziehen wollten.⁶² Erfolgreich waren Richter mit Strafanzeigen wegen folgender Bezeichnungen: die beisitzenden Richter seien dem Vorsitzenden hörig,⁶³ ein Richter vertrete Meinungen wie aus den Nürnberger Rassegesetzen bekannt,⁶⁴ sei unfähig und faul⁶⁵ oder sei typisch voreingenommen,⁶⁶ der Richter lüge, führe einen Schauprozess und habe Aktenteile in Verschleierungsabsicht verschwinden lassen.⁶⁷

b) Urteilkritik

Gilt die Vermutung für die Meinungsfreiheit im Rahmen der Richterkritik, gilt diese Vermutung erst recht für die Urteilkritik. Bei dieser wird nämlich allgemein ein eigener Wert und Vorteil darin gesehen, dass sie die Rechtsprechung kritisch beleuchtet.⁶⁸ Nach allgemeiner Ansicht in der Literatur besteht dementsprechend auch eine Vermutung zugunsten der Vereinbarkeit von Urteilkritik und Art. 97 Abs. 1 GG,⁶⁹ der mangels Anknüpfungspunkten im einfachen Recht die einzige verfassungsunmittelbare Grenze der Urteilkritik darstellt. Diese Vermutung ist bislang nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens geworden.

60 Kühl, in: Lackner/Kühl (Hrsg.), StGB Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 193 Rn. 12 mwN; zur Überlagerung mit Art. 5 GG, Joecks/Pegel/Regge, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 193 Rn. 3; Hassemer, NJW 1985, 1921, 1927 ff.

61 OLG Zweibrücken, GA 1978, 208, 209; s. zur Vermutung für die freie Rede, BVerfG, Urt. v. 15.01.1958, BVerfGE 7, 198 (208).

62 So Stürner, JZ 1978, 161, 163, 168; *ibid.*, JZ 1980, 1, 3 ff; Dütz, JuS 1985, 749.

63 KG, Urt. v. 03.07.1997, NStZ RR 1998, 12.

64 OLG Bremen, Urt. v. 28.06.2013, NStZ-RR 2013, 276.

65 BGH, Urt. v. 27.03.2009, BGHSt 53, 527, NJW 2009, 2690, 2692.

66 OLG Hamm, Urt. v. 29.01.1971, NJW 1971, 1852, 1853.

67 OLG Hamm, Urt. v. 03.06.2004, NStZ-RR 2006, 7.

68 BVerfG, Urt. v. 15.01.1958, BVerfGE 7, 198 (208); BVerfG, Beschl. v. 22.06.1982, BVerfGE 61, 1 (11); BVerfG, Beschl. v. 25.01.1984, BVerfGE, 66, 116 (139); BVerfG, Urt. v. 03.12.1985, BVerfGE 71, 206 (220), st. Rspr.

69 Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 97 Rn. 46 mwN; Mishra, Urteilsschelte, 1997, 146-148 mwN.

c) Verfahrensbeeinflussung

Des Weiteren hat sich zu keiner Zeit eine Norm durchsetzen lassen, die mediale Berichterstattung zu laufenden Gerichtsverfahren wegen des erzeugten Drucks auf die Rechts- und Wahrheitsfindung bzw. das faire Verfahren untersagt. Noch 1952 hatte die deutsche Richterschaft einen Strafrechtsreformentwurf des Justizministeriums unterstützt, der Einschüchterungsversuche von Verfahrensbeteiligten und die Beeinträchtigung der unbeeinflussten richterlichen Rechtsfindung durch mediale Vorerörterungen strafrechtlich unterbinden sollte.⁷⁰ Aus Zeitgründen konnte das Parlament den Entwurf damals jedoch nicht bearbeiten.⁷¹ Im Jahr 1962 brachte das Justizministerium erneut einen Entwurf in den Gesetzgebungsprozess ein, und zwar § 452 E-StGB, jedoch beschränkt auf den Strafprozess⁷² und den Schutz der richterlichen Entscheidungsfindung.⁷³ Die Tatbestandsalternativen der Einschüchterung von Verfahrensbeteiligten und der gröblich entstellenden Berichterstattung wurden nicht mehr aufgenommen, primär sollte die Rechtsprechung dem Gesetzesentwurf zufolge nämlich von sachfremden Einflüssen auf die richterliche Rechtsfindung abgeschirmt werden.⁷⁴ Der Gesetzesentwurf beschränkte sich außerdem auf die Gerichtsverfahren der ersten Instanz, da das Verbot der Berichterstattung nicht die zulässige Urteilskritik unterbinden sollte.⁷⁵ Zur Begründung des Gesetzesvorschlags führte das Justizministerium an, dass eine solche Strafnorm den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte im Rechtsbewusstsein des Volkes festigen würde.⁷⁶ Der Reformvorschlag stieß allerdings auf den offenen Widerstand der Presse. Trotz teils starker Befürwortung der Einführung eines solchen Tatbestandes⁷⁷ nahm das Justizministerium von ihm Abstand. Die deutschen Richter lehnten ein solches „Schutzrecht“ ab, weil

70 § 137 b E-StGB - „Störung der Rechtspflege“, BT-Drucks. Nr. 1307, 1.

71 So berichtet es *Wassermann*, Die richterliche Gewalt, 1985, 94.

72 Dieser stünde besonders im öffentlichen Interesse, BT Drucks. IV/650, 638.

73 BT Drucks. IV/650, 636 f.; Bericht der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 1975, 150 ff., 156.

74 Ibid.

75 BT Drucks. IV/650, 638.

76 S. BT Drucks. IV/650, 636.

77 *Kern/Wolf* (Hrsg.), Gerichtsverfassungsrecht, 1975, 141 f., v.a. 145. *Hanack*, JZ 1972, 488-490.

sie befürchteten, dass dies die eigene Autorität überstrapazieren und schwerwiegende Folgen für die mediale Berichterstattung haben könnte.⁷⁸

In den 1970er Jahren versuchten Richter dann aber doch, Pressevertreter aus Verhandlungen auszuschließen, um zu verhindern, dass diese ihrem Sensationsinteresse nachgingen und die öffentliche Ordnung und Rechtssprechungsgerechtigkeit dadurch beeinträchtigten, dass sie die Verhandlungsführung oder die Urteilsbegründung der Richter zu harsch kritisierten.⁷⁹ Dieses Vorgehen wurde höchstrichterlich mangels Rechtsgrundlage für rechtswidrig⁸⁰ und – im Jahr des *Sunday-Times*-Urteils des EGMR (1979)⁸¹ – vom BVerfG⁸² für inkompatibel mit der Pressefreiheit erklärt. Das BVerfG stellte fest, dass es mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unvereinbar sei, die Ordnungsgewalt des Richters darauf zu erstrecken, einen Pressevertreter mit dem Hinweis auf die frühere oder künftige Berichterstattung gemäß § 177 GVG aus dem Sitzungszimmer entfernen zu können.⁸³ Damit hat das Amtsgericht laut BVerfG den angewendeten Bestimmungen einen der Bedeutung und Tragweite der Pressefreiheit widerstreitenden Sinn gegeben.⁸⁴ Mittels derartiger sitzungspolizeilicher Anordnungen könne der Richter nämlich Pressevertreter für die Art ihrer Berufsausübung nach Belieben „belohnen“ und „bestrafen“, künftige Berichterstattung steuern und damit letztlich Einfluss auf Erscheinen und Inhalt von Presseveröffentlichungen erlangen,⁸⁵ was mit der Freiheit der Presse als Basis einer funktionierenden freien politischen Willensbildung des Volkes unvereinbar sei.⁸⁶ Das BVerfG stellte außerdem fest, dass §§ 176 f. GVG nur die äußere Ordnung der gerichtlichen Sitzung schützen.⁸⁷ Zuletzt hielt das BVerfG in einer Entscheidung fest, dass es von Berufsrichtern wie Laienrichtern grundsätzlich zu erwarten sei, dass sie sich an ihre Pflicht halten, innerlich

78 So berichtet von Wassermann, Die richterliche Gewalt, 1985, 94.

79 S. hierzu Wassermann, in: id (Hrsg.), Justiz und Medien, 1980, 22-24.

80 Das OLG Celle, Urt. v. 13.03.1978, AfP 1978, 217 ff. erkannte §§ 176, 177 GVG nicht als Rechtsgrundlage an.

81 *Sunday Times* gg. VK (No. 1), Urt. v. 26.4.1979, Nr. 6538/74.

82 BVerfG, Beschl. v. 06.02.1979, BVerfGE 50, 234.

83 Ibid. (242-243).

84 Ibid. (243).

85 Ibid., Ls. 4.

86 Ibid. (239).

87 Ibid. (242).

unabhängig zu bleiben.⁸⁸ Vereinzelt gibt es Stimmen, die diese Annahme hinterfragen.⁸⁹

3. Bewahrung richterlicher Unabhängigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung

Statt der gesetzlichen Einschränkung der Berichterstattung stellt es die Rechtsordnung in die Verantwortung des Richters und der Verfahrensparteien, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung sicherzustellen. Tätigen Richter außerhalb ihrer Amtsführung Äußerungen, genießen sie wie jeder andere Staatsbürger die in Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit.⁹⁰ Diese wird allerdings dadurch begrenzt, dass der Richter auch außerhalb seines amtlichen Pflichtenkreises bestimmte, sich aus dem Richteramt ergebende Pflichten einzuhalten hat, die der Bewahrung des Vertrauens in die Rechtsprechung dienen, wobei die dadurch begründeten rechtlichen Grenzen ihrerseits im Lichte der Meinungsfreiheit einschränkend auszulegen sind.⁹¹ Für Richter hat sich im Rahmen des Disziplinarrechts und der richterlichen Konventionen für außergerichtliche Äußerungen gegenüber der Presse der Maßstab richterlicher Zurückhaltung und Mäßigung herausgebildet (a). Zwar sind die Grenzen der Meinungsfreiheit laut BVerfG nur im Rahmen einer Einzelfallabwägung zu konkretisieren,⁹² doch können die von den Gerichten vorgenommenen Abwägungsentscheidungen in gewissem Maß systematisiert und in diesem Umfang in verallgemeinerungsfähige Orientierungsmaßstäbe übertragen werden.⁹³ Die aus der Zurückhaltungs- und Mäßigungspflicht folgenden

88 BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, BVerfGE 119, 309 (329).

89 *Hillgruber* meint, dass es im gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers liege, keinen allgemeinen Straftatbestand des *contempt of court* zu schaffen. Implizit drückt er damit allerdings aus, dass er die Einführung eines solchen Tatbestandes befürworten würde, id., in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG Kommentar, 92. EL 2020, Art. 97 Rn. 93; vgl. *Wassermann*, in: id. (Hrsg.), AK-GG Kommentar, 2. Aufl. 1989, Art. 97 Rn. 88.

90 BVerwG, Urt. v. 29.10.1987, BVerwGE 78, 216, NJW 1988, 1748, 1748, 1749; bestätigt in BVerfG, Urt. v. 06.06.1988, NJW 1989, 93.

91 *Ibid.*

92 BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, BVerfGE 93, 266 (293); BVerfG, Beschl. v. 25.10.2005, BVerfGE 114, 339 (348).

93 So für die Abwägung der Meinungsfreiheit allgemein, *Grabenwarther*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 93. EL 2020, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 148 mwN.

Grenzen für die richterliche Meinungs- und Handlungsfreiheit werden dementsprechend in Fallgruppen zusammengefasst (b). Wohlgemerkt befasst sich die vorliegende Arbeit nur mit Handlungen und Äußerungen des Richters, die ihm in seiner Amtseigenschaft zugerechnet werden (können) und dadurch einen Amtsbezug beinhalten, und nicht mit rein privaten Handlungen oder Äußerungen.

a) Der Maßstab richterlicher Zurückhaltung und Mäßigung

Das Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot ist in § 39 DRiG als einfachgesetzlicher Pflichtentatbestand zur Realisierung des verfassungsrechtlich garantierten Beamtentums und eines unabhängigen Richtertums niedergelegt;⁹⁴ insofern konkretisiert es die beamtenrechtliche Pflicht aus Art. 33 Abs. 5 GG speziell für die Richter.⁹⁵ Hiernach habe der Richter innerhalb und außerhalb seines Amtes das öffentliche Vertrauen in seine innere Unabhängigkeit zu bewahren, das er aufgrund der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung des Richteramtes grundsätzlich genießt.⁹⁶ Die richterliche Zurückhaltung und Mäßigung wird als Ausdruck der Gesetzesunterworfenheit verstanden. Aus diesem Grund müsse laut Rechtsprechung stets erkennbar sein, dass der Richter seine Aufgaben unabhängig von sachfremden Einflüssen und vorurteilslos erfüllt.⁹⁷ Mit dem Gebot richterlicher Zurückhaltung und Mäßigung sollen Richter dazu angehalten werden, deutlich zwischen ihrer richterlichen Tätigkeit und der Teilnahme am politischen Meinungskampf zu differenzieren, um zu vermitteln, dass sie sich in ihrer Tätigkeit nicht von politischen Überzeugungen leiten lassen.⁹⁸ Die Grenzen ihrer Meinungsfreiheit erreichten die Richter, wenn sie ihre verfassungsrechtlich geforderte Distanz, Neutralität und Unparteilichkeit außer Acht ließen.⁹⁹ Für den konkreten Fall fordert § 39 DRiG eine Rechtsgüterabwägung zwischen der richterlichen Meinungsfreiheit und

94 BVerfG, Urt. v. 06.06.1988, NJW 1989, 93.

95 BVerwG, Urt. v. 29.10.1987, BVerwGE 78, 216, NJW 1988, 1748, 1749.

96 Ibid (Vertrauen und Ansehen); BVerfG, Beschl. v. 12.07.1986, BVerfGE 73, 330 (337).

97 BVerfG, Vorprüfungsausschuss, Beschl. v. 30.08.1983, NJW 1983, 2691.

98 S. BVerwG, Urt. v. 29.10.1987, BVerwGE 78, 216, NJW 1988, 1748, 1749.

99 Ibid. Diese Vorgaben leitet das BVerwG aus seiner Gesamtschau der Art. 97, 20 Abs. 3, 92 und 101 Abs. 1 S. 2 GG ab; bestätigt durch BVerfG, Urt. v. 06.06.1988, NJW 1989, 93; s. a. *Schmidt-Räntsch*, DRiG, 2009, § 39 Rn. 8, darlegend, dass die Pflicht zur Zurückhaltung und Mäßigung als angemessen bewertet werden kön-

der richterlichen Pflicht zur Bewahrung der inneren Unabhängigkeit innerhalb und außerhalb des Amtes,¹⁰⁰ wobei § 39 DRiG im Lichte von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG auszulegen ist.¹⁰¹

b) Fallgruppen

Aus dem Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot ergeben sich Grenzen für die Freiheit richterlicher Meinungsäußerung. Diese lassen sich am besten anhand folgender Fallgruppen¹⁰² besprechen: (aa) die Kommentierung individueller Fälle, (bb) die Erörterung von Rechtsfragen und (cc) (rechts-)politische Äußerungen. Daneben sind (dd) die Art und Weise des Ausdrucks und (ee) die speziellen Erfordernisse für den Umgang mit Medien von Interesse.

aa) Kommentierung individueller Fälle

(1) Kommentierung eigener oder fremder Verfahren

Die Richterin verstößt gegen das Zurückhaltungsgebot, wenn sie öffentlich zu Angelegenheiten Stellung bezieht, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit konkreten, von ihr zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten stehen.¹⁰³ Die Kommentierung von Themen, die für ein Verfahren relevant sind oder werden können, kann die Unparteilichkeit der Richterin gefährden.¹⁰⁴ Je größer die zeitliche Nähe zu einem anhängigen Verfahren ist, desto mehr sollte sie bei ihren öffentlichen Äußerungen Zurückhaltung und Mäßigung walten lassen.¹⁰⁵ Diese Maßgabe begründet das

ne, da Richter den Staat in ihrer Funktion repräsentieren; vgl. a. *Staats*, DRiG, 1. Aufl. 2012, § 39 Rn. 12; *Sodan*, in: HStR V 2007, § 113 Rn. 91.

100 OVG Lüneburg, Urt. v. 10.12.1985, NJW 1986, 1126, 1127 zur Rechtsgüterabwägung; ebenso BVerwG, Urt. v. 29.10.1987, BVerwGE 78, 216, NJW 1988, 1748, 1749.

101 BVerfG, Vorprüfungsausschuss, Beschl. v. 30.08.1983, NJW 1983, 2691.

102 S. a. *Schmidt-Jortzig*, NJW 1984, 2057 ff. und *Hager*, NJW 1988, 1694, 1698.

103 BVerwG, Urt. v. 29.10.1987, BVerwGE 78, 216, NJW 1988, 1748, 1749.

104 Ibid.

105 S. BVerfG, Beschl. v. 11.10.2011 - 2 BvR 1010/10, 2 BvR 1219/10 - Rn. 23; s. a. BVerfG, Urt. v. 16.06.1973, BVerfGE 35, 246, 253 ff.; *Staats*, DRiG, 1. Aufl. 2012, § 39 Rn. 10.

BVerfG damit, dass „der Eindruck der Vorfestlegung aus der maßgeblichen Sicht der Verfahrensbeteiligten umso eher entstehen kann, je enger der zeitliche Zusammenhang mit einem solchen Verfahren ist“.¹⁰⁶ Der Eindruck der Voreingenommenheit entsteht, wenn eine Richterin sich mit einer für den Verfahrensausgang relevanten, scheinbar vorgefertigten Meinung identifizieren lässt,¹⁰⁷ indem sie Rechtsfragen, Beweise oder das Verfahrensergebnis eindeutig bewertet oder eine Partei offen ablehnt.¹⁰⁸ Ein Richter ist beispielsweise für befangen erklärt worden, weil er die dem Angeklagten zur Last gelegten Vorgänge vor der Hauptverhandlung der Presse gegenüber als „aktenmäßig feststehende Tatsachen“ beschrieben hatte.¹⁰⁹ In einem anderen Fall hatte der Vorsitzende Richter im Anschluss an den Verhandlungstermin vor Urteilsverkündung gegenüber einem Journalisten bemerkt, dass die Richterbank in einer Vorberatung zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Kläger wahrscheinlich in allen fünf Klagepunkten verlieren werde.¹¹⁰ Ebenso haben Kommentare eines Richters in der Presse mit ironischem Unterton zum Nichterscheinen eines Angeklagten bei der Hauptverhandlung begründetermaßen die Besorgnis der Befangenheit hervorgerufen.¹¹¹ In einem weiteren Fall ist ein Richter für befangen erklärt worden, weil er über rechtliche Fragen des Strafvollzugs zu entscheiden hatte, nachdem er der Strafvollzugsanstalt in einer Veröffentli-

106 BVerfG, Beschl. v. 11.10.2011 - 2 BvR 1010/10, 2 BvR 1219/10 - Rn. 23. Für die Bewertung in der Literatur, s. *Staats*, DRiG, 1. Aufl. 2012, § 39 Rn. 10; *Sodan*, in: HStR V 2007, § 113 Rn. 90; in Bezug auf die Befangenheit, s. *Heinrich*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 18. Aufl. 2021, § 42 Rn. 17; *Conen/Tsambikakis*, in: Kauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur StPO, Bd. 1, 1. Aufl. 2014, § 24 Rn. 31, 33; *Scheuten*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 24 Rn. 12 ff.

107 *Heinrich*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 18. Aufl. 2021, § 42 Rn. 17; *Scheuten*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 24 Rn. 12-13; *Staats*, DRiG, 1. Aufl. 2012, § 39 Rn. 4; *Sendler*, NJW 1984, 689, 694.

108 Im Überblick: *Staats*, DRiG, 1. Aufl. 2012, § 39 Rn. 7 f.; *Stackmann*, in: Rauscher/Krüger (Hrsg.), Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 42 Rn. 24 ff.; *Heinrich*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO Kommentar, 18. Aufl. 2021, § 42 Rn. 17; *Scheuten*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 24 Rn. 12-13; BGH, Urt. v. 10.09.2002, BGHSt 48, 4, 8 (ablehnende Haltung gegenüber Angeklagtem).

109 BGH, Urt. v. 09.07.1953, BGHSt 4, 264, NJW 1953, 1358.

110 Damit schien das Ergebnis der ausstehenden Beratung festgelegt, OLG Celle, Beschl. v. 05.04.2001, MDR 2001, 767.

111 Der Richter formulierte in ironischem Unterton, der Angekl. habe sich „offenbar aus gutem Grunde der Verhandlung entzogen.“ Später stellte sich heraus, dass der Angeklagte tatsächlich aus gutem Grund nicht erschienen war.

chung vorsätzliche und systematische Verstöße gegen das Strafvollzugsrecht vorgeworfen hatte.¹¹² Bei ehrenamtlichen Richtern ist die Rechtsprechung strenger. Sie sollen in der Belehrung durch den Vorsitzenden dazu angehalten werden, jedenfalls in spektakulären Verfahren Äußerungen in den Medien ganz zu unterlassen.¹¹³

Die Kommentierung anderer Verfahren ist in der Rechtsprechung nur in einem Fall als Verstoß gegen das Zurückhaltungsgebot beurteilt worden. Laut BVerfG hat der Aufruf eines Richters unter ausdrücklicher Nennung seiner Amtsbezeichnung, einem Lehrer kein Berufsverbot zu erteilen, deshalb gegen das Zurückhaltungsgebot verstoßen, weil er dies während des fremden arbeitsgerichtlichen Verfahrens äußerte und aufgrund der Laienrichterbesetzung eine Beeinflussung des Verfahrens nicht ausgeschlossen war.¹¹⁴ Ansonsten gilt der vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) aufgestellte Grundsatz, dass Richter bei ihren öffentlichen Stellungnahmen Mäßigung walten lassen und Meinungen mit möglichst großer Objektivität und Distanz ausdrücken sollten.¹¹⁵

(2) Kommentierung eigener oder fremder Entscheidungen im Anschluss an ein Verfahren

Die nachträgliche Kommentierung des eigenen Verfahrens wirft für die Unbefangenheit eines Richters keine Probleme auf, weil die Besorgnis der Befangenheit im Anschluss an ein Verfahren keinen Wiederaufnahme-

112 In dem Artikel hieß es: „In (der Anstalt) selbst wurde die ohnehin schon repräsentative Praxis umgehend verschärft, Sicherheit und Ordnung im Anstaltsalltag zu den einzigen Zielen erhoben, wobei dem Strafzweck der Resozialisierung nebenbei noch ab und an in Lippenbekenntnissen gedacht wurde.“ *Endemann*, *Betrifft Justiz*, 1994, 259, 301.

113 BGH, Urt. v. 09.08.2008, NJW 2006, 3290, 3295; *Conen/Tsambikakis*, in: *Kauer/Kudlich/Schneider* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur StPO*, Bd. 1, 1. Auflage 2014, § 24 Rn. 31.

114 BVerfG (Vorprüfungsausschuß), Beschl. v. 30.08.1983, NJW 1983, 2691.

115 BVerwG, Urt. v. 29.10.1987, BVerwGE 78, 216, NJW 1988, 1748, 1749. So wird es auch in der Literatur vertreten: Laut *Sendler* verstoßen wissenschaftliche Auseinandersetzungen solange nicht gegen die Pflicht zur Zurückhaltung und Mäßigung, wie sie in sachlicher Art und Weise und unabhängig von einem anhängigen Verfahren vertreten werden, *ibid*, NJW 1984, 689, 694. Auch *Hager* meint, wissenschaftliche Aussagen drohten nicht Druck auf die erkennenden Richter auszuüben, sondern eine eigene Festlegung zu suggerieren, die eine Befangenheit begründen könnte, *ibid*, *Freie Meinung und Richteramt*, 1987, 139-141.

grund darstellt.¹¹⁶ Das Beratungsgeheimnis unterbindet gemäß § 43 DRiG, dass ein Richter im Nachgang eines Verfahrens Einzelheiten aus der Beratung preisgibt.¹¹⁷ Auch aus dem Zurückhaltungsgebot hat die Rechtsprechung keine speziellen Vorgaben für nachträgliche Kommentierungen eines Falles abgeleitet. In der Literatur werden hierzu unterschiedliche Positionen vertreten. *Hager* vertritt, dass der Pflichtentatbestand erst eingreife, wenn der Richter in seiner Kritik an der eigenen Spruchpraxis seine Gesetzesbindung infrage stelle.¹¹⁸ *Sendler* und *Schmidt-Räntsch* sind hingegen der Ansicht, dass ein Richter das Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot verletze, wenn er seine eigene Entscheidung im Anschluss an das Verfahren wertend, das heißt zustimmend oder ablehnend, kommentiere.¹¹⁹ Diese Maßgabe der Zurückhaltung soll das öffentliche Vertrauen in die Richter¹²⁰ sowie das Ansehen des Gerichts¹²¹ bewahren. Außerdem solle der Eindruck der Zerstrittenheit zwischen den Richtern vermieden werden.¹²² Rechtsprechungsüberblicke, die ergangene Entscheidungen nach Jahr und Tag kritisch besprechen, sollen jedoch zulässig sein.¹²³

Zurückhaltend wird in der Literatur die Frage bewertet, ob die Kommentierung fremder Urteile durch den in § 39 DRiG verankerten Pflichtentatbestand eingeschränkt werden sollte. *Sendler* sieht für die wissenschaftliche Meinungsäußerung eine Grenze erreicht, wenn ein Richter die Rechtsprechung anderer Gerichte auf eine Art und Weise kritisiert, die einer Beleidigung gleichkommt.¹²⁴ Ob dies den Pflichtentatbestand des § 39 DRiG erfüllt, lässt er jedoch offen.¹²⁵ *Hager* lehnt dies mit der Begründung ab, dass Schutzgut gemäß § 39 DRiG die Unabhängigkeit des einzelnen Richters, nicht aber das Vertrauen in die Richterschaft sei.¹²⁶ Nur in

116 S. § 359 StPO, § 579 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO, § 153 VwGO.

117 S. a. *Hager*, Freie Meinung und Richteramt, 1987, 139.

118 *Hager*, Freie Meinung und Richteramt, 1987, 139.

119 *Schmidt-Räntsch*, DRiG Kommentar, 6. Aufl. 2009, § 39 Rn. 14; *Sendler*, NJW 1984, 689, 695, Fn. 35.

120 *Sendler*, NJW 1984, 689, 695, Fn. 35.

121 *Schmidt-Räntsch*, DRiG Kommentar, 6. Aufl. 2009, § 39 Rn. 14.

122 *Sendler*, NJW 1984, 689, 695; *Schmidt-Räntsch*, DRiG Kommentar, 6. Aufl. 2009, § 39 Rn. 14.

123 *Sendler*, NJW 1984, 689, 695.

124 *Ibid.*, 694-695 mit einem Beispiel.

125 *Ibid.*, 695.

126 *Hager*, Freie Meinung und Richteramt, 1987, 144, 193-194. Er lehnt es ab, auf die allgemeine beamtenrechtliche Zurückhaltungs- und Mäßigungsspflicht zurückzugreifen, *ibid.*, 194 ff.

der Summe schütze dieses mittelbar auch das Vertrauen in die gesamte Richterschaft.

bb) Erörterung von Rechtsfragen

Die öffentliche Erörterung von Rechtsfragen durch eine Richterin ist grundsätzlich zulässig, die Vorbefassung mit einer im anhängigen Gerichtsverfahren entscheidungserheblichen Rechtsfrage allein reicht nicht aus, um die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.¹²⁷ Diese Besorgnis kann laut BVerfG entstehen, wenn eine Richterin eine Rechtsauffassung, die von ihrer eigenen abweicht, deutlich abwertend beurteilt.¹²⁸ So besteht auch hier für die Richterin umso mehr Anlass für Zurückhaltung und Mäßigung, je größer die zeitliche Nähe zu einem anhängigen Verfahren ist.¹²⁹ Darüber hinaus sind Inhalt, Form und Rahmen (Ort und Adressatenkreis) der Äußerung sowie der sachliche Bezug zum anhängigen Verfahren zu würdigen.¹³⁰ Für Nicht-Verfassungsrichter hat weder Rechtsprechung noch Literatur strengere Maßstäbe aufgestellt. In der Literatur wird die Erörterung von Rechtsfragen generell als zulässig erachtet, sofern die gebotene Sachlichkeit eingehalten und der Eindruck der inneren Vorfestlegung vermieden wird.¹³¹ Andernfalls, so die Auffassung, würde der öffentlichen Diskussion rechtlicher Fragen die richterliche Expertise und Erfahrung genommen, die für eine solche Diskussion und für die Fortentwicklung von Wissenschaft und Praxis sehr fruchtbar sein kann.¹³² *Sendler* ist

127 BVerfG, Beschl. v. 03.06.2019 - 2 BvR 910/19 - Rn. 14 mwN Das BVerfG argumentiert hier mit dem Umkehrschluss aus § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG. Danach sind wissenschaftliche Äußerungen grundsätzlich kein Befangenheitsgrund, auch wenn die diskutierte Rechtsfrage für das Verfahren von Bedeutung sein kann. BVerfG, Beschl. v. 11.10.2011 - 2 BvR 1010/10, 2 BvR 1219/10 - Rn. 18 ff.

128 BVerfG, Beschl. v. 11.10.2011 - 2 BvR 1010/10, 2 BvR 1219/10 - Rn. 22 mwN

129 BVerfG, Beschl. v. 11.10.2011 - 2 BvR 1010/10, 2 BvR 1219/10 - Rn. 23 (Verweis auf §§ 39 i.V.m. 69 DRiG).

130 Zitiert aus BVerfG, Beschl. v. 11.10.2011 - 2 BvR 1010/10, 2 BvR 1219/10 - Rn. 23.

131 *Sendler*, NJW 1984, 689, 693, eine Dienstpflicht nimmt er jedoch nicht an; *Hager*, Freie Meinung und Richteramt, 1987, 146-147, lehnt eine Dienstpflicht ebenfalls ab, da es die richterliche Unabhängigkeit gefährden könne, wenn die Exekutive über die Dienstaufsicht Stellungnahmen zu Rechtsfragen einschränken darf.

132 *Sendler*, NJW 1984, 689, 693; *Hager*, Freie Meinung und Richteramt, 1987, 146-147.

außerdem der Auffassung, dass eine solche Auseinandersetzung auch im Sinne der Prozessbeteiligten sei, da sie es den Prozessbeteiligten ermögliche, bestimmten Ansichten bereits im rechtswissenschaftlichen Diskurs entgegenzutreten.¹³³ Hager ergänzt, dass die „freimütige Gesprächsbereitschaft ... eher ein Zeichen innerer Unabhängigkeit [ist] als hartnäckige Gesprächsverweigerung.“¹³⁴

cc) (Rechts-)Politische Äußerungen

(1) Allgemeine Äußerungen mit politischen Implikationen

Nach deutscher Rechtsprechung sind (rechts-)politische Stellungnahmen problematisch, wenn sich diese auf die Unparteilichkeit des Richters auswirken.¹³⁵ Es kommt auf die zeitliche Nähe zum anhängigen Verfahren, die fortbestehende Aktualität und auch das Engagement an, mit dem der Richter seine politische Überzeugung äußert.¹³⁶ Maßgeblich ist auch, ob sich ein innerer Zusammenhang zwischen der politischen Überzeugung und der zu erwartenden rechtlichen Auffassung aufdrängt.¹³⁷ Regelmäßig rechtfertigen öffentlich geäußerte politische oder (verfassungs-)rechtliche Überzeugungen eines Richters aber nicht als solche dessen Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit.¹³⁸ Von einem Richter wird erwartet, dass er sich auch dann einer Rechtssache unvoreingenommen annimmt, wenn er sich schon früher über eine entscheidungserhebliche Frage ein

133 Sendler, NJW 1984, 689, 693-694.

134 Hager, Freie Meinung und Richteramt, 1987, 146.

135 BVerwG, Urt. v. 26.09.1996, BVerwGE 102, 81, NJW 1997, 1248, 1250. Zum zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang, s. BVerfG, Beschl. v. 16.06.1973, BVerfGE 35, 246 (253 f.); s. a. die Subsumtion in BVerfG, Beschl. v. 12.07.1986, BVerfGE 73, 330 (337 f.).

136 BVerfG, Beschl. v. 16.06.1973, BVerfGE 35, 246 (253-254); BVerfG (Vorprüfungsausschuß), Beschl. v. 30.08.1983, NJW 1983, 2691. S. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.04.1995, NJW 1995, 2503: Ein Richter, der sich öffentlich durch seine Äußerungen mit rechtem Gedankengut identifiziert hatte, ist in einem Fall für befangen erklärt worden, in dem ausländische Personen angeklagt waren, aus linksgerichteten politischen Motiven Straftaten begangen zu haben. Die Befangenheitsklärung war auf den besonders scharfen Gegensatz der jeweiligen politischen Einstellung des Richters und der Angeklagten zurückzuführen.

137 BVerfG, Beschl. v. 16.06.1973, BVerfGE 35, 246 (253-254).

138 Ibid.

Urteil gebildet hat.¹³⁹ So ist anerkannt, dass bei Aussagen zu politischen Tagesfragen besondere Umstände hinzutreten müssen, die aus der Sicht eines Verfahrensbeteiligten Anlass geben könnten, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln.¹⁴⁰ In einem vor dem BVerwG verhandelten Verfahren hatte ein Proberichter an den geplanten Neuregelungen des Verwaltungsverfahrens, des gerichtlichen Verfahrens sowie der Organisation von Behörden und Gerichten in Asylangelegenheiten Kritik geäußert und im Anschluss über Teile dieser Reform zu entscheiden.¹⁴¹ Da sich seine Äußerungen aber nicht „mit Emotions- oder Animositätsäußerungen gegen die mit Asylangelegenheiten befassten Behörden oder deren Bedienstete, sondern gegen Entwürfe des Gesetzgebers, die in der damals diskutierten Fassung nicht als Gesetz verabschiedet worden waren“,¹⁴² gerichtet hatten, konnte eine Besorgnis der Befangenheit nicht begründet werden, auch wenn die Kritik überpointiert formuliert gewesen sein mochte.¹⁴³ Ebenso wenig sei erkennbar gewesen, dass sich der Richter zu Einzelfragen des Asylrechts in einer Weise festgelegt habe, wonach eine unvoreingenommene und unbefangene Abwägung konkurrierender Argumente aus der Sicht eines Verfahrensbeteiligten nicht mehr möglich gewesen sei.¹⁴⁴

Parteilichpolitisches Engagement eines Richters ist zwar grundsätzlich zulässig,¹⁴⁵ die Zurückhaltungspflicht gebietet es den Richtern jedoch in besonderer Weise, eine klare Trennung zwischen dem Richteramt und einer privaten Teilnahme an politischen Auseinandersetzungen einzuhalten.¹⁴⁶ Damit soll der Respekt zwischen den Gewalten, die Würde des Richteramtes sowie eine Politisierung der Richterschaft vermieden werden. Politisierung meint, dass Richter ihre Neutralität aufgeben.¹⁴⁷ Die richterliche Neutralität bedeutet, dass der Richter sein Amt innerlich frei von Einflüs-

139 BVerfG, Urt. v. 05.04.1990, BVerfGE 82, 30 (38).

140 VGH Kassel, Beschl. v. 18.10.1984, NJW 1985, 1105-1106.

141 BVerwG, Urt. v. 26.09.1996, BVerwGE 102, 81, NJW 1997, 1248.

142 Ibid, 1250.

143 Ibid.

144 Ibid.

145 § 36 DRiG; *Staats*, DRiG, 1. Aufl. 2012, § 36 Rn. 1-2.

146 *Sodan*, in: HStR V 2007, § 113 Rn. 91; BVerwG, Urt. v. 29.10.1987 - BVerwGE 78, 216 -, NJW 1988, 1748, 1749. Ein Richter verstoße aber nicht unmittelbar gegen seine Pflichten, wenn er seine Berufsbezeichnung nutze, um einer Äußerung mehr Nachdruck und Dignität zu verleihen, so *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 97 Rn. 47.

147 *Sodan*, in: HStR V 2007, § 113, Rn. 91; BVerwG, Urt. v. 29.10.1987, BVerwGE 78, 216, NJW 1988, 1748, 1749.

sen politischer Interessenpolitik wahrnimmt.¹⁴⁸ Der Meinungsfreiheit des Richters wird im Rahmen des Zurückhaltungsgebots deshalb dort die Grenze gezogen, wo der Richter unter Ausnutzung seines Amtsbonus zu politischen Veränderungen aufruft.¹⁴⁹ So stufte das BVerwG den Aufruf in der Lübecker Zeitung „35 Richter und Staatsanwälte des Landgerichtsbezirks Lübeck gegen die Raketenstationierung“ als dienstwidrige Nutzung des Richteramtes ein.¹⁵⁰ In einem anderen Fall hatten Richter unter Nennung ihrer Amtsbezeichnung einen offenen Brief gegen die Stationierung neuer atomarer Mittelstreckenraketen unterzeichnet. Das begründete im Hinblick auf ein Verfahren, in dem es um die Unterlassung der Stationierung atomarer Mittelstreckenraketen in Deutschland ging, Zweifel an der Unvoreingenommenheit der erkennenden Verwaltungsrichterin.¹⁵¹ Das Gericht formulierte, dass „die mit einem absoluten Gültigkeitsanspruch vertretene juristische Meinung, unterstrichen durch die gezielte Inanspruchnahme des Amtsbonus, ... das Vertrauen der Gerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit [missbraucht], um für eine politische Auffassung mit dem Ziel zu werben, das nur auf diesem Wege das Gemeinwohl gewahrt werden könne“.¹⁵² Als zulässig ist es hingegen eingeordnet worden, wenn Richter die mangelnde Durchsetzung justizieller Interessen durch die politischen Gewalten öffentlich anprangern, so zum Beispiel die Kritik an der mangelhaften Beachtung eines Urteils durch die Exekutive.¹⁵³

(2) Justizkritik

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland macht deutlich, dass es an unkritischen Richterinnen kein Interesse hat,¹⁵⁴ womit der Grundstein für eine Richterschaft gelegt ist, die im Falle von Missständen im Justizsys-

148 *Sodan*, in: HStR V 2007, § 113, Rn. 91.

149 BVerfG (Vorprüfungsausschuß), Beschl. v. 30.08.1983, NJW 1983, 2691; *Lovens*, Bundesverfassungsrichter zwischen freier Meinungsäußerung, Befangenheit und Verfassungsorgantreue, 2009, 80.

150 BVerwG, Urt. v. 29.10.1987 - BVerwGE 78, 216 -, NJW 1988, 1748.

151 VGH Kassel, Beschl. v. 18.10.1984, NJW 1985, 1105, 1106-1107.

152 *Ibid.*, vgl. a. VGH Mannheim, Beschl. v. 24.07.1985, NJW 1986, 2068, 2069.

153 DG Karlsruhe, DRiZ 1983, 322, 323.

154 Ihnen ist die Rechtsprechung „anvertraut“, Art. 92 GG; s. a. BVerwG, Urt. v. 29.10.1987, BVerwGE 78, 216, NJW 1988, 1748, 1749 das betont, dass die deutsche Rechtsordnung an unkritischen, regimekonformen Richtern kein Interesse haben könne. In der Kritik der Richter zeige sich nämlich zugleich ihre Unabhängigkeit.

tem oder im Gewaltengefüge auch öffentlich Position beziehen darf. Denn auch in dem Sinne muss der in § 39 DRiG dargelegte Grundgedanke gelten – so wie die Unabhängigkeit nach innen wirkt, muss sie sich auch nach außen darstellen. Bei der Justizkritik untersteht die Richterin allerdings der beamtenrechtlichen Loyalitätspflicht,¹⁵⁵ weshalb sie vor der öffentlichen Kritik gehalten ist, gerichtlichen Rechtsschutz zu ersuchen.¹⁵⁶

(3) Verfassungsrichter und die höchsten Richter der Fachgerichtsbarkeit

In der Praxis sind es vor allem (ehemalige) Verfassungsrichter, die das Wort in der Öffentlichkeit ergreifen.¹⁵⁷ Eine Ausnahme vom Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot für Verfassungsrichter existiert nicht. Die Grenzen solcher Meinungsbekundungen werden jedoch immer wieder neu diskutiert. So sah sich zuletzt Innenminister *Seehofer* dazu veranlasst, das Verhalten des damaligen Gerichtspräsidenten *Voßkuhle* zu kritisieren, der ein Gesetzesvorhaben mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichts öffentlich kritisierte und auf eine erwartbare Verurteilung hinwies.¹⁵⁸

dd) Art und Weise des Ausdrucks

Es gibt keine Grenzen für Form, Format oder Mittel der Äußerung. Die Ausdrucksweise ist allerdings entscheidend dafür, ob die Grenzen des Mäßigungsgebots eingehalten werden oder ob die Besorgnis der Befangenheit begründet ist oder nicht. Für letzteres ist entscheidend, ob die konkrete Formulierung der Äußerung den Eindruck vermittelt, dass die Richterin

155 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.10.1989, BVerwGE 86, 188, NVwZ-RR 1990, 762, 763 (Soldat).

156 Vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 04.12.1998, NVwZ-RR 1999, 648 (Polizei); *Gaserow*, Flucht in die Öffentlichkeit, 22.05.1992, zeit.de.

157 Vgl. die Beispiele bei *Sendler*, NJW 1984, 689, 693 f.; heutzutage lassen sich einige Beispiele anführen, s. u. a. *Papier*, in: *KNA/kami*, Das Vertrauen in unsere Rechtsordnung wird erschüttert, 05.11.2018, welt.de; von *Voßkuhle* in: *Zeit online/jr*, Andreas Voßkuhle kritisiert Sprache in der Flüchtlingsdebatte, 26.07.2018, zeit.de; von *Huber* in: *Memminger*, Huber kritisiert Seehofers Verhandlungstaktik im Asylstreit, 08.07.2018, br24.de.

158 *Spiegel-Redaktion/ jfc*, Voßkuhle wehrt sich gegen Unions-Kritik, 03.03.2013, spiegel.de.

sich auf den Ausgang des Verfahrens bereits festgelegt hat oder voreingenommen ist.¹⁵⁹ Für das Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot ist überdies Sachlichkeit und Distanz in Wort und Schrift von Relevanz,¹⁶⁰ um zu vermeiden, dass der Eindruck entsteht, die Richterin würde nicht hinreichend zwischen Richteramt und politischer Betätigung trennen. Zusätzlich besteht nach der bislang unbestrittenen Beschreibung *Sendlers* aus dem Jahre 1984 die Konvention, dass die Richterin stets mit Pietät und Takt auftreten sollte.¹⁶¹

ee) Spezielle Erfordernisse für den Umgang mit den Medien

Der Umgang mit der Presse ist *per se* kein Grund zur Annahme der Befangenheit oder der fehlenden Unabhängigkeit,¹⁶² selbst wenn das Verhalten des Richters persönlich motiviert oder sogar unüberlegt war.¹⁶³ Die Literatur weist aber darauf hin, dass sich die Richterin mit Blick auf die Bewahrung ihrer Unbefangenheit bei der Nutzung medialer Darstellungen ihrer Reichweite, Wirkung und Gefahren bewusst sein und dementsprechend vorsichtig vorgehen solle.¹⁶⁴ Auch der Bundesgerichtshof (BGH) merkt an, dass Pressevertreter völlig unverfängliche Bemerkungen teilweise falsch verstehen oder bei mündlicher Weitergabe sinnentstellend verändern.¹⁶⁵ Des Weiteren wird in der Literatur das Augenmerk auf den speziellen Stil der Medien, der sich aus ihrer Aufgabe ergibt, das gesprochene und geschriebene Wort verständlich und interessant zu vermitteln.¹⁶⁶ Der BGH hat allerdings ausdrücklich festgestellt, dass eine Richterin nicht für befan-

159 BGH, Urt. v. 09.07.1953, BGHSt 4, 264, NJW 1953, 1358, 1359.

160 BVerfG, Urt. v. 30.08.1983, NJW 1983, 2691; BVerfG, Urt. v. 16.06.1973, NJW 1973, 1268-1269; BVerfG, Urt. v. 06.06.1988, NJW 1989, 93-94; VGH Kassel, Urt. v. 18.10.1984, NJW 1985, 1105, 1106-1107. *Schmidt-Räntsch* hat einen Verhaltenskatalog entworfen, der besagt, dass der Richter sich nicht radikal, aufhetzend, verletzend oder beschimpfend äußern und sich zurückhaltender, angemessener und sachlicher Sprache bedienen sowie grob einseitige, entstellende und verzerrende Erklärungen vermeiden sollte, *ibid*, DRiG Kommentar, 6. Aufl. 2009, § 39 Rn. 9.

161 *Sendler*, NJW 1984, 689, 689 f.

162 BGH, Urt. v. 09.08.2006, NJW 2006, 3290, 3295.

163 *Ibid*.

164 *Schmidt-Räntsch*, DRiG Kommentar, 6. Aufl. 2009, § 39 DRiG, Rn. 11.

165 BGH, Beschl. v. 18.10.2005, BeckRS 2005, 13660.

166 *Schmidt-Räntsch*, DRiG Kommentar, 6. Aufl. 2009, § 39 Rn. 11. *Gerdes*, Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit aufgrund von Meinungsäußerungen

gen erklärt werden kann, wenn sie eine fehlerhafte Berichterstattung nicht richtiggestellt hat, die sie nicht zu verantworten hat.¹⁶⁷ Der Literatur zufolge kommt eine Ablehnung des Richters wegen Befangenheit überdies in Betracht, wenn er Informationen an Pressevertreter übermittelt oder Interviews in Presse und Fernsehen gibt, die den Eindruck vermitteln, dass der Richter eine einseitig festgelegte Sichtweise auf die Verfahrensbeteiligten oder den Verfahrensgegenstand hat.¹⁶⁸

c) Zwischenfazit

Aus dem Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot ergeben sich Grenzen für die Freiheit richterlicher Meinungsäußerung, die wie folgt zusammengefasst werden können: Richter dürfen ihre eigenen Verfahren nicht kommentieren und müssen im Hinblick auf die Bewahrung ihrer Unparteilichkeit bei der Kommentierung von Themen Zurückhaltung wahren, über die sie möglicherweise zu entscheiden haben. Überdies müssen Richter zur Bewahrung ihrer Unabhängigkeit bei ihren öffentlichen Stellungnahmen allgemein Mäßigung, das heißt Objektivität, Neutralität und Distanz walten lassen. Sie dürfen ihr Richteramt insbesondere nicht nutzen, um für ihre politischen Stellungnahmen mehr Aufmerksamkeit zu erlangen, das heißt private Meinungen mit dem Schein einer amtlichen Aussage versehen. Es gibt kein Gebot zur Zurückhaltung bezüglich bestimmter Themen. Bis auf die Kommentierung der eigenen Verfahren steht es Richtern frei, sich zu Rechtsfragen sowie wissenschaftlichen, rechtspolitischen und politischen Themen unter Nennung ihres Richteramtes öffentlich zu äußern. Für die Zusammenarbeit mit den Medien bestehen keine speziellen Vorgaben für Zurückhaltung oder Mäßigung.

des Richters, 1992, 149-150, meint, dass die Medienlogik richterliche Äußerungen meinungsstärker und als von Machtlogiken bestimmt erscheinen lässt.

167 BGH, Beschl. v. 12.03.2002, BeckRS 2002, 3706.

168 Scheuten, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Aufl. 2019, § 24 Rn. 22.

II. Der kommunikative Ansatz zur Gestaltung der medialen Rechtsprechungsöffentlichkeit – neue Strukturen institutioneller Justizkommunikation

Die herkömmliche Informationsvermittlung der Judikative ist neu strukturiert und professionalisiert worden. Pressestellen und -richter, neue Formate und Inhalte sowie ein breiteres Spektrum an eingesetzten Medien prägen inzwischen das Bild einer sich formierenden neuen Kommunikationsstrategie der jeweiligen Landes- und Bundesrichterschaften. Bereits im Jahre 1963 widmete sich der 12. Deutsche Richtertag in Kassel der Frage, ob die Judikative Beziehungen zu den Medien pflegen sollte. Dieser Richtertag war entscheidend für die sich anschließende Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte.¹⁶⁹ Im Jahr 1979 veröffentlichte der Deutsche Richterbund die ersten Leitlinien für die Außenkommunikation von Gerichten.¹⁷⁰ Viele Bundes-, Oberlandes- und Landgerichte erhielten Pressereferenten.¹⁷¹ Richterliche Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte galten im Wesentlichen der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Medien und Richtern sowie der Erzielung und Erhaltung von Verständnis und Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung.¹⁷² Der Einsatz der BVerfG-Präsidentin *Limbach* für den Ausbau der Kommunikationsfähigkeit des BVerfG war 1996 von Erfolg gekrönt. Das Gericht erhielt eine eigene Pressestelle.¹⁷³ Der professionelle Ausbau dieser Kommunikationsstrukturen sowie die flächendeckende Ausstattung mit Presserichtern oder Pressestellen weiterer Gerichte erfolgten aber erst bis Mitte der 2010er Jahre. Mittlerweile finden sich an allen gerichtlichen Instanzen Strukturen für die Kooperation mit der Presse.¹⁷⁴

169 Hierzu *Wassermann*, DRiZ 1984, 160.

170 Leitlinien des Deutschen Richterbundes, DRiZ 1979, 3, 10; s.a. die lebendige Diskussion hierzu in der Literatur, DRiZ aus den Jahren 1963 und 1964, u.a. *Schilgen*, DRiZ 1963, 101, 103; *Neidhard*, DRiZ 1963, 209.

171 *Prinz*, in: *Prinz/Peters* (Hrsg.), *Medienrecht im Wandel*, 1996, 243.

172 Leitlinien des Deutschen Richterbundes, abrufbar auf der Webseite; *Wassermann*, in: id. (Hrsg.), *Justiz und Medien*, 1980, 145, 147, 152, 155; *Reynold*, *Justiz und Öffentlichkeit*, 1966; *Bührke*, DRiZ 1966, 5 ff; *Wassermann*, DRiZ 1963, 294, 296.

173 *Rath*, in: *van Ooyen/Möllers* (Hrsg.), *HB BVerfG*, 2015, 403, 405.

174 S. hierzu exemplarisch die Richtlinien (RL) der einzelnen Bundesländer: Presse Richtlinien für die Berliner Justiz v. 20.5.2013, JustV I A 2; Thüringer Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums v. 8.6.2012 (1463-1/96); Justizbehörde Hamburg, *Auskünfte an die Presse*, AV der Justizbehörde Nr. 3/2000 v. 26.1.2000 (Az.

Die Presserichtlinien ordnen entweder der Behördenleitung – mit der Möglichkeit der Abgabe an eine eingerichtete Pressestelle¹⁷⁵ oder unmittelbar der Pressestelle¹⁷⁶ die Aufgabe der Zusammenarbeit mit den Medien zu. Lediglich an den Amtsgerichten ist in der Regel der „Behördenleiter“, das heißt der Gerichtspräsident oder der Direktor für die Kommunikation mit den Medien zuständig.¹⁷⁷ Grundsätzlich können die Gerichtspräsidenten oder Direktoren als Repräsentanten ihres Gerichts einen Teil der Kommunikation übernehmen. An höchsten Gerichten ist dies auch üblich. Der Präsident des BVerwG führt zum Beispiel ein Jahrespressegespräch, in dem er die Presse über die wesentlichen Fakten zur Arbeit des Gerichts informiert.¹⁷⁸ Alle obersten Bundesgerichte haben eine eigene Pressestelle und Presserichter. Die Presserichter und ihre Vertreter bilden die Pressestelle einer Behörde. Eine Gerichtspressestelle führt grundsätzlich ein Richter als Pressedezernent (Presserichter),¹⁷⁹ der durch den Behördenleiter, das heißt den Gerichtspräsidenten bestellt wurde.¹⁸⁰ Die bestellten Presserichter tragen ihr Amt *ad personam*. Intern ist das Pressebüro der Verantwortung des

1271/1-7); NRW Richtlinien für die Zusammenarbeit mit den Medien AV d. JM v. 12.12.2007 (1271 - II. 2); Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz, Niedersachsen, AV d. MJ v. 12.08.2011 (1270 – ÖA. 5); Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justizbehörden des Landes Brandenburg mit den Medien Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz v. 13.6.2006, (1274-III.1); Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz v. 26.5.2014, Az.: 1271 - X - 1/2014; RL für die Zusammenarbeit der Justiz mit der Presse, Sachsen-Anhalt, AV des MJ v. 17.3.2006 – 1270-ÖA.1; Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justizbehörde mit den Medien, SchlHA S. 57; Richtlinie für die Zusammenarbeit der hessischen Staatsanwaltschaft mit den Medien, NJW, 1995 S. 979; § 10 Geschäftsordnung BVerwG, BAnz. 2001 Nr. 31 vom 14.2.2001 S. 2273; § 15 GO BSG, v. 25.10.2010 (BAnz. S. 3792); BAG GO vom 13. 6. 2003 (BAnz. S. 15401); BGH, GO v. 03.03.1952, BAnz Nr. 83, S. 9; § 17 GO BVerfG v. 19.11.2014 (BGBl. 2015 I S. 286).

175 RL Niedersachsen, Rn. 2.1.; RL Brandenburg, Rn. II.1. S. 1 I. Hs.

176 RL Bayern, Rn. 2.1.2.

177 Vgl. RL Hamburg, Rn. 2.3, RL Schleswig-Holstein, Rn. 2.1; RL Sachsen-Anhalt, Rn. 3.3.; nur im Bedarfsfall in Nordrhein-Westfalen, RL § 1 Abs. 1 a); im Ausnahmefall in Niedersachsen, AV, Rn. 2.1, RL Sachsen, Rn. 3.2 und RL Rheinland-Pfalz, Rn. 2.3; 2.1.2. 3003.

178 Verfahrensdauer, wichtige Fälle etc., http://www.bverwg.de/medien/pdf/pressemappe_2015.pdf.

179 Ausnahmsweise kann diese Funktion auch ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes innehaben, RL Brandenburg, Rn. II.2; RL NRW § 1 II, IV.

180 RL Bremen, Rn. 1.II; RL Brandenburg, Rn. II.1; RL NRW § 1 III; RL Sachsen, Rn. 3; RL Sachsen-Anhalt, Rn. 3.3; RL Mecklenburg-Vorpommern, Rn. II.2.

Gerichtspräsidenten unterstellt. Bei überregionalen Justizangelegenheiten oder Fällen von besonderem öffentlichem Interesse wird das Justizministerium zumeist in die Kommunikation einbezogen.¹⁸¹

B. Reflexion neuer Entwicklungen der medialen Rechtsprechungsöffentlichkeit

Bei der Entwicklung der medialen Rechtsprechungsöffentlichkeit fällt auf, dass sich an ihrer Ausgestaltung und ihren Grenzen in den letzten Jahrzehnten wenig geändert hat. Allerdings haben sich die der Rechtsprechungsöffentlichkeit zugrundeliegenden Prämissen und die tatsächlichen Umstände sowie der gesellschaftliche Kontext weiterentwickelt. In Rechtsprechung,¹⁸² Literatur¹⁸³ und zuletzt auch vom Gesetzgeber¹⁸⁴ hat neben der rechtsstaatlichen Funktion der Verfahrensöffentlichkeit die demokratische Funktion zusätzlich Anerkennung gefunden. Gleichzeitig ist ein Strukturwandel der (Medien-)Öffentlichkeit zu beobachten, der den Zugang zur Gerichtsverhandlung von und die mediale Präsenz der Justiz in den gesamtgesellschaftlich einflussreichen Medien wie Fernsehen und neu-

Vereinzelte ist auch noch die Zustimmung des Justizministeriums erforderlich, AV Niedersachsen, Rn. 2.2 oder die Bestellung der Pressestellenleiter erfolgt allein durch das Landesministerium, RL Bayern, Rn. II.2-3. Dies wirft Fragen institutioneller Unabhängigkeit auf, die hier nicht zum Gegenstand weiterer Erörterungen gemacht werden. Die Bestellung muss dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums angezeigt werden, AV Niedersachsen, Rn. 2.2.; RL Brandenburg, Rn. II.1. S. 3.

181 In einigen Bundesländern kann das Justizministerium in Fällen besonderen öffentlichen Interesses die Informationstätigkeit an sich ziehen, RL Hamburg, Rn. 9.6; AV Niedersachsen, Rn. 7.2; Sachsen-Anhalt, Rn. 4.3; RL NRW § 1 Abs. 2 S. 2, jedenfalls ist die Erteilung der Auskunft oder Mitteilung an die Presse vorher mit dem Justizministerium abzustimmen, RL Brandenburg, Rn. II. 4 2. Hs; bzw. letzteres ist vorher zu informieren, RL Hamburg, Rn. 9.5; RL Brandenburg, Rn. II. 4 1. Hs.; in Fällen von überregionalen Justizangelegenheiten ist grundsätzlich das Justizministerium zuständig, teilweise aber nur in Abstimmung mit dem Gericht, über dessen Entscheidung informiert werden soll, RL Sachsen, Rn. 4(1).

182 BVerfG, Urt. v. 24.01.01, BVerfGE 103, 44 (65); (75) Sondervotum.

183 V. Coelln beschrieb in seiner Studie zur Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung aus dem Jahre 2005 einen Paradigmenwechsel, *ibid*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, 167 ff.

184 BT-Drucks. 18/10144, 14.

en Online-Medien auch für die Justiz bedeutsamer werden lässt.¹⁸⁵ Diese sind jedoch derzeit noch weitgehend aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen. Zudem macht der Strukturwandel der Medienlandschaft einschließlich der damit einhergehenden Vernetzung verschiedener Medien es schwierig, einzelne Medien aufgrund ihrer besonderen Wirkung herauszugreifen und deren Nutzung zu unterbinden. Hier stellt sich also konkret die Frage, ob der weitgehende Ausschluss der audiovisuellen und neuen Medien aus gerichtlichen Verhandlungen, der durch § 169 Abs. 1 S. 2 GVG n. F. und die Gerichtspraxis eintritt, noch als verhältnismäßig zu bewerten ist.

Ferner hat die folgende Überlegung bisher wenig Berücksichtigung gefunden: Die Medien verfolgen eigene wirtschaftliche und politische Ziele, die mit den Zielen der Justiz in Konflikt geraten können. In der Arbeit soll dieser Konfliktbereich untersucht werden. Dazu zählt vor allem die potentielle Einflussnahme von Medien auf Gerichtsverfahren. Es scheint sich der Eindruck verbreitet zu haben, dass Interessen, die im Gerichtsprozess prozedural keinen Eingang finden, über die Medien lanciert werden können, um darüber möglicherweise Einfluss auf das Verfahren bzw. die Gerichtsentscheidung zu nehmen (Stichwort: *Litigation-PR*).¹⁸⁶ Dies wirft die Frage auf, ob an dem Grundsatz festgehalten werden sollte, dass die Gerichtsberichterstattung inhaltlich völlig unbeschränkt erfolgen darf. Ebenso regt die neue, an Personen orientierte Medienberichterstattung und -nutzung zur Überlegung an, welche Grenzen den Richtern für ihre persönliche Mediennutzung auferlegt werden sollten. Vor allem soziale Medien motivieren zur Selbstdarstellung, die für Richter in einer Befangenheitserklärung enden kann. So begab es sich bei einem Strafrichter, der auf Facebook allgemein einsichtig ein Foto eingestellt hatte, auf dem zu lesen war, „[w]ir bieten ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“,¹⁸⁷ und der daraufhin für befangen erklärt wurde. In sozialen Medien kann es zudem auch zu persönlich adressierter Richterkritik neuen Ausmaßes kommen. Dies wirft die Frage auf, inwiefern der aus dem Jahr 1972 stammende § 39 DRiG die neuen Ge-

185 Es wird allgemein eine Bedeutungsverlagerung weg von der Saalöffentlichkeit hin zur Medienöffentlichkeit konstatiert, s. v. *Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, 27 ff. mwN; 163.

186 So hat das Thema der *Litigation-PR* schon als Sammelbände füllende Rechtsproblematik in die Rechtswissenschaft Eingang gefunden: *Boehme-Neßler* (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter?, 2010. In diesem Band wird die hieraus entspringende Herausforderung fürs Rechtssystem in verschiedenen Bereichen beleuchtet. S. a. id., in: Rademacher/Schmitt-Geiger (Hrsg.), *Litigation PR*, 2012, 75-92.

187 S. hierzu den Sachstand des BGH, Beschl. v. 12.01.2016, NStZ 2016, 218.

fahren der Medienöffentlichkeit für die Manifestation einer unabhängigen und funktionstüchtigen Rechtspflege noch hinreichend adressiert.

Gleichzeitig werfen amtsbezogene Stellungnahmen oberster Bundesrichter und vor allem Verfassungsrichter immer wieder die Frage auf, wo die Vorteile und Grenzen einer (individuellen) Öffentlichkeitsarbeit der Richterschaft liegen. Ende 2017 haben die Bundesverfassungsrichter dies für sich entschieden und in Verhaltensleitlinien niedergelegt, eine Entwicklung, die näherer Begutachtung bedarf. Schließlich ist die justizielle Öffentlichkeitsarbeit ein Instrument, das bisher wenig Beachtung gefunden hat, das jedoch in einer von Medien bestimmten Öffentlichkeit als Instrument zur eigenständigen Gestaltung der Rechtsprechungsöffentlichkeit an Bedeutung gewinnt.¹⁸⁸

Konkret werfen die neueren Entwicklungen also für alle Teilöffentlichkeiten der medialen Rechtsprechungsöffentlichkeit die Frage auf, inwieweit sich die Justiz auf die Bedürfnisse der Medien einstellen kann, ohne dass die der Medienöffentlichkeit gegenläufigen Belange verletzt werden. Hinter diesen Fragen steht die allgemeinere Überlegung, ob sich vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen auch die normativen Prämissen geändert haben, die der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung zugrunde liegen. Daran schließt die Fragestellung an, welche normativen Werte heutzutage für eine Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung streiten und welche sie begrenzen. Nur auf Grundlage der normativen Prämissen kann erörtert werden, in welcher Form ein Ausgleich der sich gegenüberstehenden Rechtsgüter gefunden werden kann und wie sich dieser in einem zeitgemäßen Modell medialer Rechtsprechungsöffentlichkeit am besten abbilden lässt.

188 S. bspw. die Justizministerkonferenz v. 14./15.11.18 zur Frage, inwiefern das gesellschaftliche Vertrauen in die Justiz durch institutionelle Justizkommunikation gestärkt werden kann.